

► Leistungsumfang

Kann eine Wahlleistungsvereinbarung auf die chirurgische Leistung beschränkt werden?

| FRAGE: „Kann eine individuelle Wahlleistungsvereinbarung in einer Klinik auf eine Leistung – in diesem Fall die chirurgische Leistung – beschränkt werden? Kann speziell z. B. die anästhesiologische Leistung unberücksichtigt bleiben.“ |

| ANTWORT: Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden. § 17 Abs. 3, Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) lässt hier keine Ausnahme gelten:

§ 17 Abs. 3 Satz 1
KHEntG lässt keine
Ausnahme gelten

■ § 17, Abs. 3, Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf **alle** [Hervorhebung durch die Redaktion] an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären, stationsäquivalenten, tagesstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses; darauf ist in der Vereinbarung hinzuweisen.

► Kardiologie

Sind bei einer Echokardiografie ein Ruheecho und ein Stressecho im Abstand von 15 Minuten nebeneinander berechnungsfähig?

| FRAGE: „Bei einem privat versicherten Patienten haben wir eine Echokardiografie durchgeführt. Am gleichen Tag erfolgte im zeitlichen Abstand von 15 Minuten zunächst ein Ruheecho nach den Nrn. 424, 404, 405, 406 und 410 GOÄ, anschließend ein Stressecho nach Nr. A629 GOÄ. Nun behauptet der Kostenträger, die Abrechnung der Nr. A629 GOÄ sei neben den anderen o. g. Ziffern ausgeschlossen. Ich finde aber in der GOÄ keinen Hinweis darauf.“ |

| ANTWORT: Offensichtlich vermutet der Kostenträger eine Überschneidung von Leistungsinhalten des Stressechos mit dem Ruheecho. Denn beiden Leistungen liegt die Echokardiografie zugrunde. Bei einer deutlichen zeitlichen Trennung ist eine Leistungsüberschneidung ausgeschlossen. Eine Leistungsüberschneidung im Sinne von § 4 Abs. 2a GOÄ könnte jedoch bei einem zeitlichen Abstand von 15 Minuten zwischen den Untersuchungen unterstellt werden. Deshalb sollten Sie im vorliegenden Fall die Indikation eines vorhergehenden Ruheechos gegenüber dem Kostenträger plausibel begründen.

Ruheecho 15 Minuten
vor Stressecho sollte
plausibel begründet
werden!

■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an cb@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie LinkedIn zur Kontaktaufnahme ([linkedin.com/groups/9381264/](https://www.linkedin.com/groups/9381264/))! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!

INFORMATION



Vernetzen
Sie sich mit
dem CB!

